Berlagebucht. Belle:Bue in Conftang.

2842. Eiselein, J., begründeter Aufweis des Platzes bei der Stadt Constanz, auf welchem Joh. Hus und Hieronymus von Prag in d. J. 1415 u. 1416 verbrant worden, gr. 12. Ausg. I. Mit 1 Abbild, u. 2 Plänen. Geh. * % .8

2843. - dasselbe. Ausg. II. Mit 2 Plänen. * 1/2 . \$

28++. Gotterbarm, Beinrich, ober bie Fruchte einer fchlechten Rinbergucht. Gin Buchlein fur bas Bolf. 16. Beb. 16.8

2845. Ruppius, D., Soch u. Miebrig, ober : So find fic! Stiggen aus bem leben ber Befellichaft. 1. Bochn. gr. 12. Geb. 18 Ry

Berlagebureau in Leipzig.

2846. *Gefchichte, eine mahre, ber neueften Beit. Aus bem Tagebuche e. Jefuiten und ben mundt. Mittheil. e. Ausgeschiedenen. 4. Aufl. 12. Geb. 3 .6

Berlagebureau in Leipzig ferner:

2847. * Reden, zwei, über die Erhebung der niedern Boltstlaffen. Rach Channing. 3. Aufl. 16. Geb. 1/4 ,\$
2848. * Bur Kenntniß d. Gefellschaft Tefu. Bon e. Katholifen. gr. 8. Geb. * 1/3 ,\$

2. Boff in Leipzig.

2849. Heinrich, C. B., die Krankheiten der Milz. Eine patholog.-therapeut. Abhandlung. gr. 8. Geh. *2.6

Behnder'iche Berlage:Buchh. in Baben.

2850. Lamartine, U. v., Gefchichte ber Gironbiften. Mus bem Frang. v. G. Dies gel u. G. Fint. 1.Bb. (reft 2. Lief.) 8. Geh. 1,8

Nichtamtlicher Theil.

Bur Bitmen : und Baifencaffen : Angelegenheit.

Bon M. Borrofch.

(Fortsegung und Schluß zu Rr. 24. S. 315 und 316.)

Bur Beurtheilung bee Statut : Entwurfes.

Dieser Abschnitt bes gegenwartigen Auffahes mar fast beendigt, als ich das Borfenblatt Dr. 23 vom 19. Marz 1847 erhielt, welches auf Seite 294, — Dank sei es ber Sorgfalt und dem nicht genug zu ruhmenden Eifer unseres eben so hochverehrten, als hochverdienten herrn Enslin!, — unter dem Titel:

"Bur Angelegenheit der Buchhandler = Bitmen =

einen vortrefflichen und um so schätbarern Leitfaben fur die eigentliche Erörterung liefert, weil er aus der Feber eines Rechtsgelehrten gesflossen ist und baher die Beurtheilung des Statuts Entwurfes auch vom juridischen Standpunkte aus vervollständigen hilft. Indem es somit zwecklos ware, wenn ich jest noch die Abtheilung B. in ihrer frühern Gestalt geben wollte, beschränke ich mich auf die Mittheilung dessen, was ich in herrn Dr. R..'s Aufsate übergangen finde ober worin ich von seinem sehr verdienstlichen Gutachten abweichen zu mussen glaube. *)

) Fur mich aber vermehrte fich hierdurch bie Arbeit fo beträchtlich und zwar gerade in einem Beitpuntte, wo ich trog raftlofer Unftrengung immer tiefer in's Leiftungs-Debet gerathe, bag ich mehrmals wegen phofis fcher Erichopfung mich verfucht fublte, Diefen gangen Muffas auf fich berus ben gu laffen; allein ber Bedante, baß es fich bei diefem Gegenftande um das funftige Bohl oder Webe von mehreren hundert Buchhandler-Familien handle und ich vielleicht in biefer Beziehung Rugen ju ftiften vermoge, ließ mich in meiner Bemubung immer wieder eine bringende Pflicht ertens nen, ber die Ructfichtnahme auf mich unterzuordnen fei. Der Buwachs an Beits und Arbeits: Aufwand fur diefen Auffag rubrt aber baber, daß mir in biefer 3wifchenzeit bas 3medbientiche einer Motivirung meiner Bemers tungen erft recht einleuchtend geworben mar. Ja ich glaube, bag eine folche Beigabe auch ju ben Paragraphen bes Statuts einer unter febr fchwierigen Berhaltniffen errichteten, auf Begenfeitigfeit berechneten und aus der buchhandlerifchen Gemeinde-Caffe mit dem nambaften (ber vierpros centigen Rente von einem Capitale pr. 37,500 Thalern Pr. Gr. gleich tommenben) Jahresbeitrage von 1500 Thatern unterftusten Unftatt nur febr erfprieglich fein wurde; benn inbem die Beftandtheile einer Mitglieders Berfammlung nicht wechfelnder gebacht werben tonnen, als bei unfern General-Berfammlungen und folgenichmere Befchluffe von der Debrzahl eines jufallig anwesenden fleinen Bruchtheiles ber Gesammtheit gefaßt mer: ben burfen, fo ift eine der erften Burgichaften fur das Gebeiben einer folden Unftalt, namlich bie moglichft gewahrte Stetigfeit ihrer innern Ginrichtung, jedes Jahr neuerdings Bur ,, Einladung." Gern hatte ich den darin allzukarglich besprochenen Bearbeitungsmitteln der Tarise=Berechnung eine besonstere Einleitung gewidmet gesehen, weil diese dann von selbst die Beranlassung zu einer gerade bezüglich dieses Punktes höchst wünschensswerthen größern Ausführlichkeit geworden ware, denn unbestreitbar sind bei der Begründung eines solchen Institutes die ihm beitretenden Theilnehmer zu der Forderung berechtigt, daß ihnen bei Borlegung der Bahlungs=Tarise zugleich die Möglichkeit zur eigenen Ersprobung dargeboten werde, was für Rechnungs=Elemente gewählt wurden und in wie weit sie den Tarisen zu Grunde liegen), indem nur hieraus die Größe jenes will= kührlichen Zuschlages ersichtlich wird, der bei allen derartigen Berechnungen unerläßlich ist, um rücksichtlich von Ereignissen sicher zu gehen, welche weder vorhergesehen, noch vermies den werden können und doch einen namhasten Ausfall für die Casse

in Frage geftellt, bisweilen nur auf die gufallige Difftimmung ber Berfammlung oder einzelner Bortführer bin! Defter erfcheint auch den Unme= fenden ein ichon langft erörterter und aus guten Grunden aufgegebener Befichtspuntt, wovon fie in Ermangelung einer motivirten Sagung fich nichts traumen laffen, als ein gang neuer, viele Bortheile verfprechenber und bemnach zu einer rafchen Umanberung biefes ober jenes Paragraphen aufforbernd. Es baucht mir baber, bag eine im jenem Sinne bem Statute unferer Unftalt vergonnte Musfuhrlichkeit geeignet fein burfte , auch bei gutunftigen Benerat=Berfammlungen die gefchichtlich flare Ginficht gegenmars tig zu erhalten, mas ein mefentlicher ober nur gufalliger, ein bleibenber ober veranderlicher Beftanbtheil ber Unftalt fei; - jebenfalls aber bitte ich meine bochverehrten herren Collegen, wenn ihnen bie Bange biefes Muffates beschwerlich fallen follte, mich jener guten Abficht halben geneigteft entschulbigen gu wollen, wofur ich fie mit meinen vielen vorausgegangenen Berechnungen, Die ich als unentbehrliches Baugerufte betrachtete, rudfichtsvoll verschonen werbe. Uebrigens befürchte ich nicht, daß diefer Muffat ju fpat tomme, benn ber fo bochwichtige Begen : ftand wird wohl gu feiner Reife bringend eines zweiten Sahre noch bedur fen und hoffentlich feinen geringern Unfpruch barauf haben, als g. B. die ichon feit brei Jahren unerledigte Berhandlung megen ber haftungepflicht fur buchhanblerifche Baarenfenbungen.

*) Es versteht sich wohl von selbst, daß dieser bei der letten Umars beitung des Statutes leicht erfüllbare Wunsch nicht als eine Bekrittelei und zwar weber der Richtigkeit der Calculations : Grundsase an sich, noch ihrer Anwendung auf die Tarife unseres Institutes misdeutet werden dürse, da er nur dem Ersuchen eines Recensenten um ausführlichere Quellenansgabe für die zweite Auflage eines meisterhaften Geschichtswerkes zu versgleichen ist. Uebrigens konnten wir uns eine bessere Gewährleistung für die höchste Iweknäßigkeit der Jahlungs-Tarife, von denen der blühende Fortsbestand oder der baldige Untergang einer solchen Anstalt ganz und gar abhängt, wahrlich nicht wünschen, als sie in dem glücklichen Umstande dargeboten ist, daß es der hochverehrlichen Commission gelang, für die